

Unterhaltsberechtigten der Strafgefangenen auf der Grundlage der Festlegungen des Familiengesetzbuches gesetzlich verankert.

Neu wird geregelt, daß die Dauer des Arbeitseinsatzes des Strafgefangenen nach der Entlassung aus dem Strafvollzug einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt wird. Damit wird verhindert, daß für ihn und seine Familie gegebenenfalls noch lange Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug finanzielle Auswirkungen der Straftat auftreten.

Im Kapitel II wurden die grundsätzlichen Bestimmungen für die Gestaltung des Vollzuges aufgenommen. Hier wird eine wesentliche Änderung vorgenommen. Die bisherige starke Differenzierung hat sich nicht bewährt. Der vorliegende Entwurf sieht eine Reduzierung der Differenzierungsgrundsätze vor. Künftig soll der Vollzug der Freiheitsstrafe im „allgemeinen Vollzug“ oder „erleichterten Vollzug“ erfolgen. Auch diese Regelung wird dazu beitragen, die Wirksamkeit der Erziehung im Strafvollzug weiter zu erhöhen.

Es ist vorgesehen, den Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen nur noch in Jugendhäusern durchzuführen, um damit die Unterschiede zum Strafvollzug an Erwachsenen deutlich hervorzuheben und bessere Erziehungsmöglichkeiten zu schaffen.

So wie generell wird besonders auch im Jugendstrafvollzug der Einbeziehung der Familienangehörigen dieser Jugendlichen bei der Erziehung hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Regelmäßig finden Aussprachen mit Erziehungsberechtigten und Vertretern des öffentlichen Lebens statt. Sie werden über die Entwicklung der Jugendlichen informiert und erhalten Einblick in die Berufsausbildung. Gerade im Jugendstrafvollzug besteht seit Jahren eine gute, ja vorbildliche berufliche Ausbildung, verbunden mit schulischen und allgemeinen Bildungsmaßnahmen.

Konsequent vom Zweck der Strafen mit Freiheitsentzug und von ihrem wirksamen Vollzug ausgehend, ist die Einheit von Sicherheit und Erziehung als durchgängiges Prinzip gestaltet. Damit wird dem gesellschaftlichen Anliegen Rechnung getragen, Strafgefangene jederzeit sicher zu verwahren.

In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, daß nur in etwa einem Drittel aller Fälle bei begangenen Straftaten Strafen